

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 341 vom 31. Dezember 1999)

Seite 29, Anhang I C:

anstatt: „Art: Hering (1)“

muß es heißen: „Art: Hering“.

Seite 70, Anhang V Nummer 8 Buchstabe c):

anstatt: „Flügelbutt, Wittling, Scharbe“

muß es heißen: „Flügelbutt, Scharbe“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 970/2000 der Kommission vom 8. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 112 vom 11. Mai 2000)

Seite 31, Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b) erster Absatz (betreffend Artikel 23 Absatz 3 der zu ändernden Verordnung (EG) Nr. 1374/98):

anstatt: „(3) Für Erzeugnisse der KN-Codes 0406 90 02 bis 0406 90 06 und für die in Anhang IV unter den laufenden Nummern 3, 4 und 5 aufgeführten Erzeugnisse wird eine Einfuhrlizenz nur erteilt, wenn dem Antrag eine schriftliche Erklärung des Antragstellers beigefügt ist, in der bescheinigt wird, daß die in der Kombinierten Nomenklatur oder in Anhang IV genannten Mindestwerte frei Grenze eingehalten worden sind.“

muß es heißen: „(3) Für Erzeugnisse der KN-Codes 0406 90 02 bis 0406 90 06 und für die in Anhang IV unter den laufenden Nummern 3, 4 und 5 aufgeführten Erzeugnisse wird eine Einfuhrlizenz nur erteilt, wenn dem Antrag eine schriftliche Erklärung des Antragstellers beigefügt ist, in der bescheinigt wird, daß die in der Kombinierten Nomenklatur oder in Anhang IV genannten Mindestwerte frei Grenze eingehalten werden.“

Seite 40, Anhang V (betreffend Anhang Va der zu ändernden Verordnung (EG) Nr. 1374/98): „Bescheinigung IMA 1“, Feld 9: „Eigengewicht (kg)“:

anstatt: „s“,

muß es heißen: „<“.

Berichtigung der Richtlinie 1999/100/EG der Kommission vom 15. Dezember 1999 zur Anpassung der Richtlinie 80/1268/EWG über die Kohlendioxidemissionen und den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 334 vom 28. Dezember 1999)

Seite 36, Artikel 2 Ziffer 3 vierte Zeile:

anstatt: „... und ab dem 1. Januar 2001 für Fahrzeuge der Klasse M1 ...“,

muß es heißen: „... und ab dem 1. Januar 2002 für Fahrzeuge der Klasse M1 ...“.

Seite 39, Ziffer 8 – 7.2a):

anstatt: „... $FC = (0,1154/D) \times [(0,866 \times THC) \times (0,429 + CO) + (0,273 \times CO_2)]$ “,

muß es heißen: „... $FC = (0,1154/D) \times [(0,866 \times THC) + (0,429 \times CO) + (0,273 \times CO_2)]$ “.